

## **Hausordnung der Audi Event Solutions GmbH zur Messe EVENT.KOM**

### **1. Geltungsbereich**

Diese Hausordnung gilt für das gesamte Gelände der Audi Event Solutions GmbH (nachfolgend „AES“), insbesondere die gesamten Flächen im Audi Sportpark, die Tribünen und die Rasenfläche des Audi Sportparks sowie das Außengelände vor dem Audi Sportpark (nachfolgend „Messegelände“).

### **2. Hausrecht und Betreten des Messegeländes**

Das Messegelände ist nicht öffentlich und unterliegt dem Hausrecht der AES.

Nur Besucher von Veranstaltungen mit einer gültigen Eintrittskarte (nachfolgend „Besucher“) und von der AES oder dem jeweiligen Veranstalter zugelassene Personen mit einem gültigen Berechtigungsausweis (nachfolgend „sonstige Personen“) dürfen das Messegelände betreten. Auf Verlangen der AES haben Besucher die Eintrittskarte und die sonstigen Personen den Berechtigungsausweis jederzeit vorzuzeigen.

Besucher dürfen sich auf dem Messegelände nur während der Öffnungszeiten der betreffenden Veranstaltung aufhalten. Insbesondere haben Besucher das Messegelände am Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen das Messegelände nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer geeigneten Aufsichtsperson betreten.

Soweit für eine Veranstaltung Platzkarten ausgegeben werden, haben Besucher den auf der jeweiligen Platzkarte angegebenen Platz über den für diesen vorgesehenen Zugang einzunehmen.

Die AES kann Personen aus Sicherheitsgründen das Betreten des Messegeländes oder von bestimmten Bereichen des Messegeländes untersagen. Entsprechend kann sie die Räumung anordnen.

Die AES kann Personen, die Drogen oder übermäßigen Alkohol konsumiert haben, das Betreten des Messegeländes untersagen. Entsprechend kann sie solche Personen vom Messegelände verweisen.

Die AES kann Personen bei Verstößen gegen diese Hausordnung vom Messegelände verweisen.

Die AES kann Personen bei Verstößen gegen diese Hausordnung ein Hausverbot erteilen. Dieses Hausverbot kann befristet oder unbefristet sein. Die AES entscheidet über die Aufhebung des Hausverbots aufgrund eines zu begründenden schriftlichen Antrags innerhalb von drei Monaten.

### **3. Allgemeine Verhaltensregeln**

Sämtliche Einrichtungen des Messegeländes sind schonend und pfleglich zu behandeln.

Jegliche Verunreinigung und Verschmutzung des Messegeländes ist untersagt.

Jedermann hat sich auf dem Messegelände so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als unvermeidbar belästigt wird.

### **4. Fahrzeugverkehr**

Auf dem Messegelände gelten die Vorschriften der StVO. Die Hinweisschilder zur Regelung des Fahr- und Fußgängerverkehrs sind zu beachten.

Auf den Parkflächen des Messegeländes beträgt die Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge 30km/h. Innerhalb des Messegeländes zu der auch die Außenflächen gehören, beträgt die 6 km/h.

Nur berechtigte Personen (insb. Aussteller) mit einer von der AES erteilten gültigen Einfahrtserlaubnis dürfen mit einem Fahrzeug auf dem Messegelände fahren. Die schriftliche Einfahrtserlaubnis ist deutlich an dem Fahrzeug, gegebenenfalls hinter der Windschutzscheibe, anzubringen.

Die AES kann Fahrzeuge, an denen keine schriftliche Einfahrtserlaubnis angebracht ist, kostenpflichtig abschleppen lassen.

Die Weisung der AES und des jeweiligen Veranstalters betreffend die Regelungen des Verkehrs, insbesondere das Halten und Parken, sind zu befolgen.

### **5. Verbote**

Auf dem Messegelände ist das Rauchen (in jeglicher Form, auch z.B. von E-Zigaretten) untersagt. Innerhalb besonders ausgewiesener Raucherzonen ist das Rauchen gestattet.

Auf dem Messegelände ist der Konsum von Drogen (inklusive Cannabis) und der übermäßige Konsum von Alkohol untersagt.

Auf dem Messegelände ist das Abbrennen von Feuerwerkskörpern sowie der Umgang mit Feuer und offenem Licht ohne die vorherige schriftliche Erlaubnis der AES untersagt.

Das Übernachten auf dem Messegelände ist ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der AES untersagt.

Auf dem Messegelände ist das Betteln untersagt.

Auf dem Messegelände ist jegliche gewerbliche Tätigkeit, insbesondere Hausieren, ohne die vorherige schriftliche Erlaubnis der AES untersagt.

Auf dem Messegelände ist das Verteilen von Druckschriften und Werbematerial, das Anbringen von Aufklebern und Plakaten sowie die Nutzung von Werbeträgern ohne die vorherige schriftliche Erlaubnis der AES untersagt. Für Messeaussteller gilt, insbesondere innerhalb ihres Messestandes, eine gesonderte Regelung.

Auf dem Messegelände ist die Fertigung von Foto-, Film-, Video- und Tonaufnahmen sowie Zeichnungen, insbesondere von Messeständen und Ausstellungsobjekten, zu gewerblichen Zwecken ohne die vorherige schriftliche Erlaubnis der AES untersagt.

Das Befahren des Messegeländes mit Rollschuhen, Inlineskates, Skateboards, Kickboards, Tretrollern, Elektrorollern, Fahrrädern, fahrbaren Tischen und ähnlichen Fahrhilfen oder Fahrzeugen ist ohne die vorherige schriftliche Erlaubnis der AES untersagt.

Die Benutzung von Segways innerhalb des Audi Sportparks ist während der Besucheröffnungszeiten nicht gestattet. Für Behinderte kann, sofern sie in der Lage sind, ein derartiges Fortbewegungsmittel sicher zu führen, bei Vorlage eines Behindertenausweises im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung (durch das Sicherheitspersonal am Eingang) erteilt werden.

Auf dem Messegelände ist das Mitführen von Tieren ohne die vorherige konkrete Erlaubnis der AES untersagt, sofern nicht für tierbezogene Veranstaltungen eine generelle Ausnahmeregelung erfolgt. Satz 1 gilt nicht für das in medizinischer Hinsicht erforderliche Mitführen von Blindenhunden.

Auf Verlangen der AES haben die einen Blindenhund mitführenden Personen die medizinische Erforderlichkeit gemäß Satz 2 durch die Vorlage eines Behindertenausweises nachzuweisen. Das Mitführen gefährlicher Tiere ist generell untersagt. Die ein Tier mitführende Person hat dafür zu sorgen, dass von dem Tier keine Nachteile und Gefahren für Dritte ausgehen und das Tier nicht frei umherläuft. Die ein Tier mitführende Person ist verpflichtet, jegliche durch das Tier verursachte Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen und stellt die AES von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte infolge durch das Tier Dritten gegenüber verursachten Schäden frei.

Auf dem Messegelände ist das Mitführen der folgenden Sachen ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der AES untersagt:

- Messer, Schusswaffen, andere Waffen und waffenähnliche Sachen,
- Gesundheitsschädliche, giftige, ätzende, stark färbende, leicht entzündliche und radioaktive Stoffe,
- Gasflaschen, Gassprühflaschen und Druckbehälter, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge,
- Feuerwerkskörper, pyrotechnisches Material, Sprengstoffe,
- Sachen aus leicht zerbrechlichem oder splitterndem Material,
- Unter das Betäubungsmittelgesetz fallende Drogen sowie Cannabis,
- Speisen und Getränke (gilt nicht für Mitarbeiter, Servicepartner, Aussteller der AES)
- Rollschuhe, Inlineskates, Skateboards, Kickboards, Tretroller, Elektroroller, Fahrräder, fahrbare Tische und ähnliche Fahrhilfen

- oder Fahrzeuge, ausgenommen Rollstühle und Rollatoren, soweit deren Benutzung in medizinischer Hinsicht erforderlich sind,
- Fahnen, Transparente, Transparentstangen
  - Extremistisches, insbesondere rassistisches und fremdenfeindliches Propagandamaterial,
  - Musikinstrumente und mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente sowie
  - Geräte zur Herstellung von Fotografien, Film-, Video- oder Tonaufnahmen, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen.

Die AES ist berechtigt, Personen, Taschen, sonstige Behältnisse und Fahrzeuge nach vorgenannten Sachen durchsuchen und das Mitführen zu untersagen.

## **6. Recht am eigenen Bild**

Auf die Fertigung von Fotografien, Film- und Videoaufnahmen durch die AES oder Dritte zum Zwecke der Berichterstattung, Werbung oder Dokumentation wird hingewiesen. Mit dem Betreten des Messegeländes wird in solche Fotografien und Aufnahmen sowie deren Veröffentlichung für Zwecke der AES eingewilligt.

## **7. Videoüberwachung**

Es wird darauf hingewiesen, dass das Messegelände zur Sicherheit der Besucher und Aussteller videoüberwacht wird.

## **8. Haftungsbeschränkung**

Die Haftung der AES gegenüber Besuchern und sonstigen Personen ist wie folgt beschränkt: Im Grundsatz ist die Haftung der AES, ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen. Jedoch besteht diese Haftung

- Im Falle eines eigenen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns der AES oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen,
- Im Falle eines Schadens aus der Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der AES oder einer fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht, und
- Im Falle der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) durch die AES, durch ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

## **9. Abschließende Regelungen**

Eine etwaige Unwirksamkeit einer Regelung dieser Hausordnung berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht.

Audi Event Solutions GmbH  
Bei der Arena 5 – 85053 Ingolstadt  
Tel.: 0841 9745930

Fassung 06/2024